

§ 17

Die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission wird durch den Arbeitsplan geregelt. Der Arbeitsplan wird für jedes Quartal vom Plenum der Staatlichen Plankommission beschlossen.

§ 18

Für die Arbeitsweise und die kadermäßige Besetzung sind die Geschäftsordnung, die Arbeitsordnung und der Stellenplan der Staatlichen Plankommission maßgebend.

§ 19

Die Struktur der Staatlichen Plankommission wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Über die Zuordnung der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Industriezweige zu den Stellvertretern des Vorsitzenden beschließt das Plenum der Staatlichen Plankommission.

VII.

Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

§ 20

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung gemäß § 11 Abs. 3.

(2) Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission sind berechtigt, die Staatliche Plankommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Sie können andere Mitarbeiter oder Personen zur Vertretung der Staatlichen Plankommission bevollmächtigen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 3. Mai 1956 über das Statut der Staatlichen Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission

Grotewohl

Leuschner

Beschluß

zur Änderung des Beschlusses über die Zusammen- setzung und Struktur der Räte der Bezirke und Kreise.

Vom 12. November 1959

Zur Änderung des Beschlusses vom 27. Februar 1958 über die Zusammensetzung und Struktur der Räte der Bezirke und Kreise (GBl. I S. 229) wird folgendes beschlossen:

I.

Der Abschnitt A II Ziff. 1 Buchst. c des Beschlusses erhält folgende Fassung:

„dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates die dem Wirtschaftsrat angehörenden Fachorgane, und zwar
die Abteilung Plankoordination,
die Abteilung material-technische Versorgung,
die Abteilung Industrie und die WB (B),
die Abteilung Energie,
die Abteilung Handwerk,
die Abteilung Arbeit,
die Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft
und kommunale Wirtschaft
und weitere Fachorgane, soweit erforderlich.

Weitere Fachorgane und die WB (B) sind entsprechend der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) nur dann zu bilden, wenn eine entsprechende Anzahl von Betrieben vorhanden ist.“

II.

Der Abschnitt B II Ziff. 1 Buchst. b des Beschlusses erhält folgende Fassung:

„dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Plankommission*
die Plankommission,
der folgende Fachorgane angehören:
Plankoordination,
Industrie,
Handwerk,
Arbeit,

Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft.“

III.

Der Abschnitt B II Ziff. 1 Buchst. c des Beschlusses erhält folgende Fassung:

„den anderen Mitgliedern des Rates entsprechend den Erfordernissen in dem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis
Kreis- bzw. Stadtbauamt*
Finanzen,
Land- und Forstwirtschaft,
Erfassung und Einkauf*
Handel und Versorgung,
Volksbildung (einschließlich Berufsausbildung und Jugendfragen),
Gesundheits- und Sozialwesen,
Kultur,
Körperkultur und Sport,
Wohnraumlenkung.“

IV.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär

für die Anleitung

der örtlichen Räte

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Jendretzky